

RS Vwgh 1989/6/21 89/01/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §1;

AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Ist aus den Berufungsausführungen nur zu entnehmen, dass der Berufungswerber von der Behörde erster Instanz Angaben und Gründe über seine Flucht gemacht hat und diese von der Behörde erster Instanz nicht als Fluchtgründe anerkannt worden sind, so ist daraus nicht ersichtlich, aus welchen Erwägungen die Partei die in Berufung gezogene Entscheidung bekämpft. Es fehlt daher der begründete Berufungsantrag.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010053.X01

Im RIS seit

24.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at